

Friedhofs- und Bestattungssatzung **der Gemeinde Geldersheim**

Die Gemeinde Geldersheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 – 1 – 1 – I) folgende

S a t z u n g:

Teil I **Bestattungseinrichtungen**

A. Der Friedhof

§ 1 **Eigentum und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde. Sie dienen der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2 **Benutzungsrecht**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bis zu ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Geldersheim waren, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben.
- (2) Die Gemeinde stellt darüber hinaus den Friedhof allen Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (3) Das Recht zur Wahl der Art der Grabstätte steht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung den Hinterbliebenen und sonstigen Berechtigten zu.

§ 3 **Benutzungszwang**

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag wird vom Benutzungszwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere
 1. wenn es sich um eine im Gemeindegebiet verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
oder
 2. für Verstorbene, die ein Nutzungsrecht für ein Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

B. Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

- (1) das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen und Leichenteile, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Angehörigen der Verstorbenen können die Aufbewahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Pietät die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Angehörigen und der Gemeinde nicht gemacht werden.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach der Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus zu verbringen,
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

C. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 7

Friedhofsbetrieb

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem von der Gemeinde damit beauftragten Bestattungsinstitut.

Teil II

Grabstätten

§ 8

Grabarten und ihre Verwendung

- (1) Der gesamte Friedhof wird in sechs Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert. Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der alte Friedhof ist in drei Abteilungen (I, II und III) getrennt. Die drei Abteilungen sind für weitere Belegungen gesperrt, soweit nicht Grabnutzungsrechte bestehen. Nach Ablauf der bestehenden Grabnutzungsrechte erfolgt keine Verlängerung.
- (3) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
 - b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)

§ 9

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 10

Familiengräber (Wahlgrabstätten) für Erdbestattungen

- (1) Familiengräber sind alle Endgräber mit Ausnahme der Reihengräber. In Familiengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in eine Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,20 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- (3) Familiengräber können nicht zu Grüften ausgebaut werden.

§ 11

Familiengräber (Wahlgrabstätten) für Urnenbestattungen

- (1) Urnengräber werden bei Erstzuteilung der Reihe nach abgegeben. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die hierfür erforderlichen Nachweise 8§ 8 der Bestattungsverordnung – BestV – v. 09.12.1970, BayRS 2127 – 1 – 1 – I) vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon erden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Reihengräber
Länge 2,10 Meter, Breite 0,90 Meter
 - b) Familiengräber mit einer Grabstelle (2 Personen)
Länge 2,10 Meter, Breite 0,90 Meter
 - c) Familiengräber mit zwei Grabstellen (4 Personen)
Länge 2,10 Meter, Breite 1,80 Meter
 - d) Urnengräber
Länge 1,00 Meter, Breite 0,80 Meter

- e) Kindergräber
Länge 1,20 Meter, Breite 0,70 Meter

- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,20 Meter.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, daß die Oberkante des Sarges mindestens 1,00 Meter unter Gelände liegt.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Zuteilung der Grabstätte erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre festgesetzt.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts an Reihengräbern gleicht der Ruhefrist.
- (5) Das Nutzungsrecht an Familien- und Reihengräbern kann auf Antrag von der Gemeinde verlängert werden, mit Ausnahme der Grabstellen um alten Friedhofsteil.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (7) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die Erben über.
- (8) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderungen der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof anzulagern.

§ 16

Genehmigungspflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Abdeckplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Dem Antrag sind die Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals.
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und

Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler auf Reihen- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 1. Grabstätten für Reihengräber und Familiengräber mit einer Grabstelle
1,25 m hoch
0,85 m breit
 2. Grabstätten für Familiengräber mit zwei Grabstellen
1,25 m hoch
1,50 m breit
 3. Kindergrabstätten
0,70 m hoch
0,50 m breit
 4. Urnengrabstätten
0,80 m hoch
0,65 m breit

§ 18

Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muß für den Grabort sowie zur Umgebung passen. Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.
- (2) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise. Ob eine Entschädigung zu leisten ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden.
Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während den Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs.1 Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 21

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird von dem von der Gemeinde damit beauftragten Bestattungsinstitut (§ 7) durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muß mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 23

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung der von der Gemeinde beauftragten Person zum Grab gleitet.
- (4) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 24

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 15 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Wiederholung des Begräbnisturnus wird auf fünfmal beschränkt.

§ 25

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur von dem von der Gemeinde jeweils beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten. Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt ausgegraben werden.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.

- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 26

Besuchszeiten im Friedhof

- (1) Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (01.10. mit 31.03.) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen und Totensonntag ist der Friedhof von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 27

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten.

§ 28

Verbote

Im Friedhof ist verboten

1. zu rauchen und zu lärmern,
2. Fahrräder und dergleichen zu benutzen,
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen (§ 20 bleibt unberührt),
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen u. Ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. Hunde frei laufen zu lassen bzw. andere Tiere mitzubringen.

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 29

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3, 6) zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 enthaltenen Genehmigungspflicht verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 15 und 19 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 20 Abs. 2 bis 7 verstößt,
5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 17 zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 26, 27 und 28 verstößt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Geldersheim vom 07.12.1978/01.02.1979 und Änderungssatzung vom 26.06.1986 außer Kraft.

Geldersheim, 11. Mai 1990

gez.
Hübner
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Geldersheim Nr. 18 vom 11.05.1990

1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Geldersheim

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Geldersheim folgende Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

Neu bei § 8 Abs. 3: c) Urnennischen

Neuer § 11 a: Urnennischen in der Urnenmauer:

(1) Die Urnennischen in der Urnenmauer sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach, beginnend in der oberen Reihe, dann in der mittleren Reihe und anschließend in der unteren Reihe, jeweils von links nach rechts, für die Dauer des Nutzungsrechts (§ 13) erst im Todesfall bereitgestellt werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die letztmaligen Inhaber des Nutzungsrechts rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen entsprechend.

Neuer § 13 Abs. 5 Satz 2: Das Nutzungsrecht bzw. die Ruhefrist für die Urnennischen wird auf 15 Jahre festgesetzt und kann auf Antrag verlängert werden..

Neuer § 15 Abs. 5: An der Urnennische darf außer der Beschriftung nichts Weiteres angebracht werden.

Neuer § 18 Abs. 3: Die Beschriftung der Urnennischen muß mit aufgesetzten Metallbuchstaben erfolgen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Gemeindeamtsblatt in Kraft.

Geldersheim, 25.10.2002

gez.

Gube

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung im Gemeindeamtsblatt Nr. 40 vom 01.11.2002